Gemeinde Egg
Natur und Landschaft

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft

Vielfältige Zürcher Gewässer

Leben am Bach
Informationen für Egger Bachanstösser:innen

Ihr Grundstück grenzt an einen Bach. Damit leben Sie in Nachbarschaft zu einem ökologisch sehr wertvollen Naturraum, der Ihren Schutz und Ihre Pflege braucht.

Was Sie konkret tun sollen, fasst die Gemeinde Egg in dieser Broschüre zusammen. Wir bedanken uns für Ihren Beitrag zu einer intakten Bachlandschaft!

Hofnerbach

Unsere Gemeinde
Durchzogen von Bächen

Gewässer und ihre Umgebung bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen und sind somit Teil der ökologischen Infrastruktur. Neben der Biodiversität tragen sie zur Vernetzung von Lebensräumen bei, verbessern das Lokalklima und bieten uns Menschen Erholungsraum. Zudem verbessern Gewässer mit naturnahen Böschungen und genügend Raum den Hochwasserschutz.

Damit Bäche und Weiher in der Gemeinde Egg ihre vielseitigen Aufgaben erfüllen können, brauchen sie **Platz, Schutz** und **Pflege.**

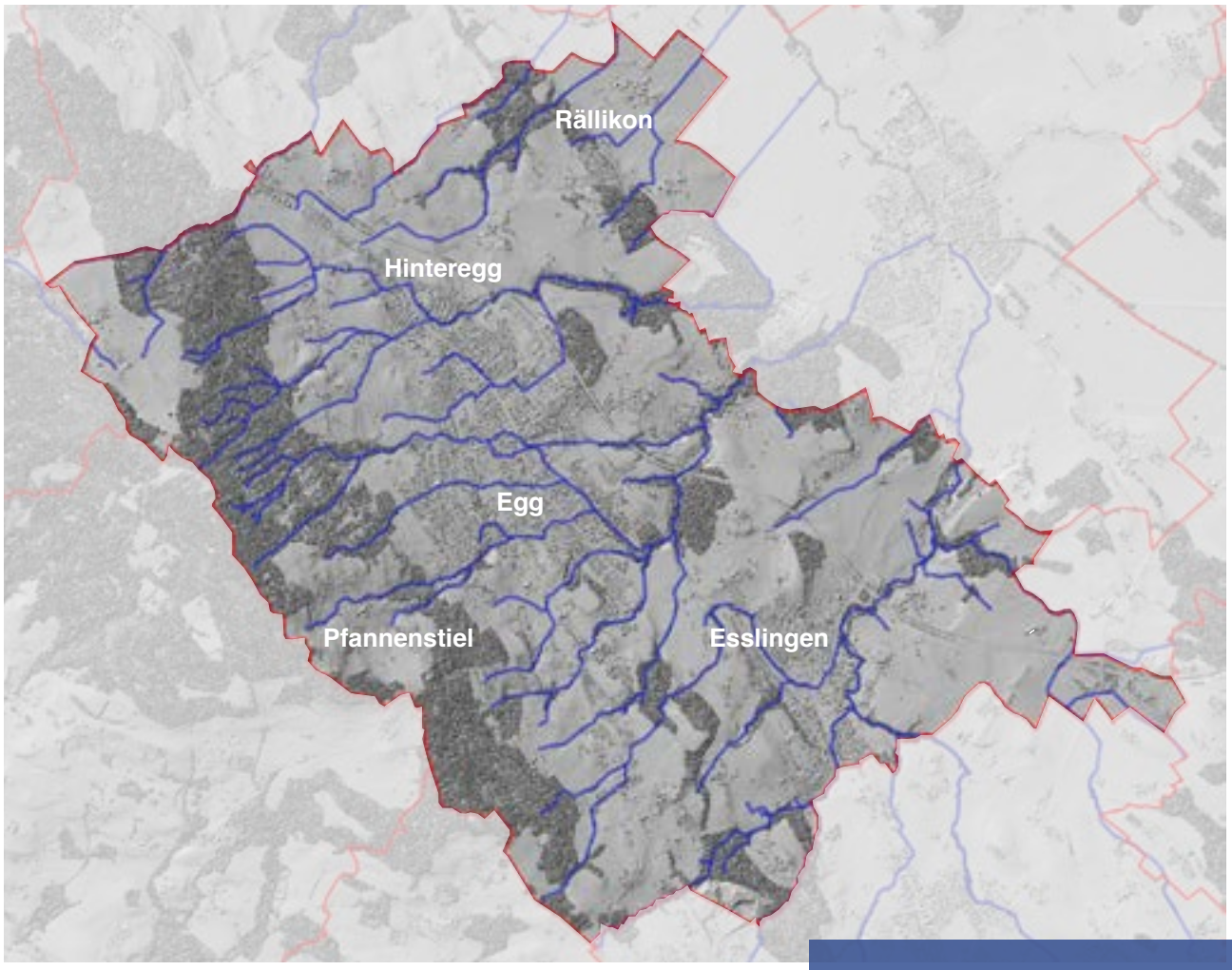

57 Kilometer!
Das ist zusammengezählt die Länge von allen Bächen auf Egger Gemeindegebiet – gleich lang wie der Weg von Egg nach Aarau! Von diesen 57 Kilometern fliessen fast 11 Kilometer Bäche im Egger Siedlungsgebiet.

Gewässer brauchen Platz

Was ist ein Gewässerraum?

Unsere Gewässer benötigen einen Korridor, damit sie nicht stärker zugebaut werden und genügend Platz haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Korridor heisst «Gewässerraum» und darf nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden.

Hat «mein» Bach auch einen Gewässerraum?

Ja, jedes Gewässer im Kanton Zürich hat einen Gewässerraum. Seine Breite ist abhängig von der Art und Grösse des Gewässers. Der Gewässerraum beträgt mindestens 11 Meter und umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich. In der Regel ist er gleichmässig auf beide Ufer verteilt.

Website Gewässerraum (AWEL)

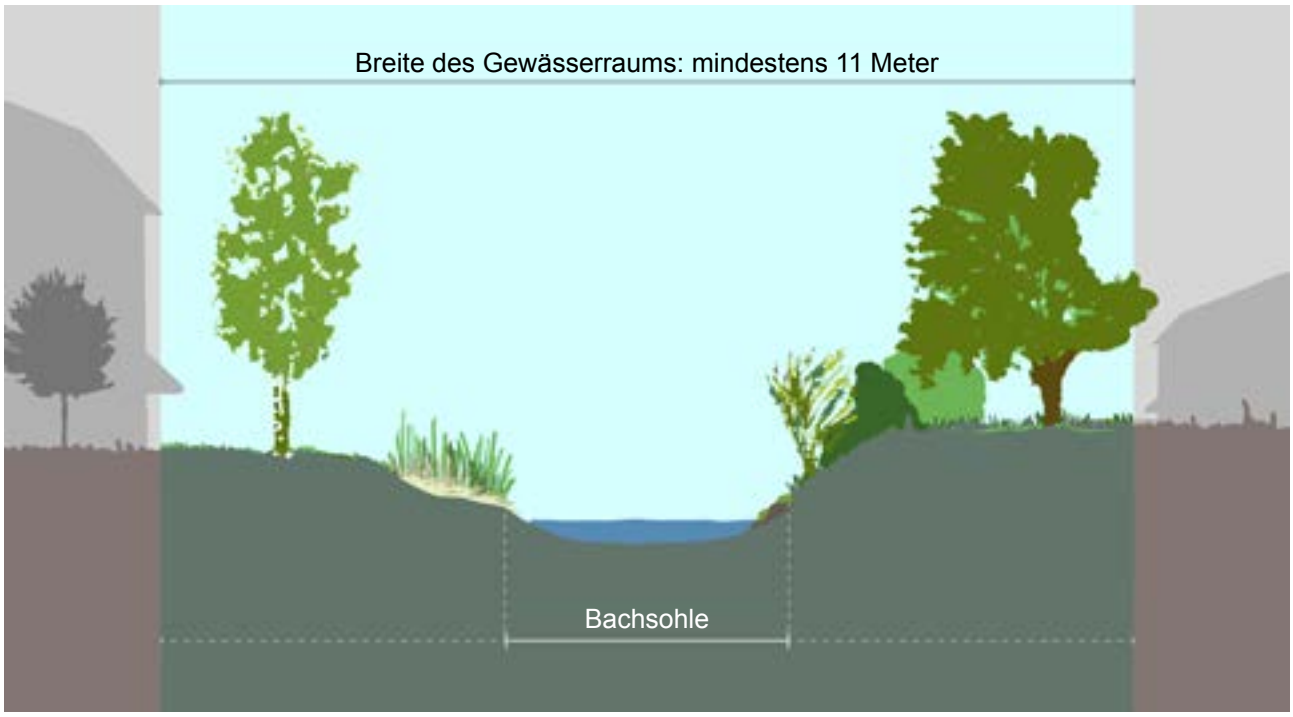

Gewässer brauchen Schutz

Was muss ich im Gewässerraum beachten?

Keine Bauten und Anlagen errichten

Folgendes ist nicht erlaubt, weil es die Gewässer beeinträchtigen würde: Gartenhäuschen, Kompostplätze, Wege, Treppen, Sitzplätze, Cheminées, Stützmauern, Zäune, Zufahrten, Parkplätze, Beleuchtungskandelaber, Leitungen, Lichtschächte, Notausstiege, Terrassen, Balkone, Terrainveränderungen und Ähnliches mehr.

Bauten und Anlagen nur in Ausnahmefällen

Grundsätzlich gilt im Gewässerraum ein Bauverbot. Nur in Ausnahmefällen können neue Bauten und Erweiterungen mit Bewilligung des Kantons erstellt werden.
Für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden, gilt eine Bestandesgarantie. Alle nicht rechtmässig erstellten Bauten, wie zum Beispiel ohne Bewilligung gebaute Stützmauern, müssen rückgebaut werden.

Keine Kompostanlagen und Asthaufen positionieren

Der Gewässerraum soll sauber gehalten und nicht zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.
Liegen Garten- und andere Abfälle am Ufer, können darunter keine Pflanzen wachsen, welche Schutz gegen Abschwemmung bieten. Auch können die Abfälle ins Gewässer gelangen und dieses verschmutzen oder bei Hochwasser verstopfen. Sogar Rasenschnitt verursacht eine Gewässerverunreinigung durch gewässerfremde, organische Stoffe, die im Wasser verfaulen.

Vorsicht: *Falls Sie auf Ihrem Grundstück einen Schachtdeckel haben, fliesst das darin gesammelte Wasser möglicherweise direkt in den naheliegenden Bach. Wenn so Chemikalien oder andere gefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen, kann dies zu einem Fischsterben führen. Daher sollten Sie auf Ihrem Hausvorplatz beispielsweise keine Autos oder dergleichen reinigen. Auch Wasser aus einem Pool darf nicht in den Bach abgelassen werden.*

Keine Holzplanken als Brücken anbringen

Holzplanken und Ähnliches können weggespült werden und bei Hochwasser Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

Selber keine Ufersicherungen anbringen

Wenn am Ufer ein bisschen Erde abrutscht, ist das normal. Bei grösserer Ufererosion und Schäden an Verbauungen informieren Sie bitte die zuständige Behörde. Bringen Sie keinesfalls selber eine Ufersicherung an. Improvisierte Ufersicherungen können sich bei Hochwasser lösen und zum Verschluss von Engstellen führen. Uferverbauungen benötigen immer eine Bewilligung.

Nur kleine Wassermengen entnehmen

Zum Pflanzengiessen mit einer Giesskanne und zum sonstigen Normalverbrauch darf Wasser geschöpft werden. Wer grössere Mengen mit Leitungen, Schläuchen oder Pumpen entnehmen will, braucht eine Konzession des Kantons. So wird sichergestellt, dass der Wasserstand genügend hoch bleibt. Bei zu grossen Wasserentnahmen würden die Wassertemperatur und der Stress für Bachlebewesen steigen.

Köcherfliege

Nur einheimische, standortgerechte Pflanzen setzen

Nicht einheimische Arten wie Kirschlorbeer, Thuja oder Sommerflieder sind nicht erlaubt, weil sie kaum Lebensraum für Wildtiere und Insekten bieten. Siehe auch Kapitel «Neophyten».

Keine Büsche und Bäume entfernen

Büsche und Bäume schützen Gewässer vor Ufererosion, unerwünschten Nährstoff- und Pestizideinträgen und Erwärmung. Weil sie gesetzlich geschützt sind, dürfen sie ohne Zustimmung des Kantons nicht entfernt werden.

Nicht düngen

Sie können im Gewässerraum eine Rasenfläche oder einen Nutzgarten anlegen, dürfen hier aber keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel verwenden.

Gewässer brauchen Pflege

Wann bin ich zur Böschungspflege verpflichtet?

Jede:r Landeigentümer:in ist für den Unterhalt seines/ihres Grundstücks verantwortlich. Eine Ausnahme bildet die Bachsohle, also das eigentliche Gewässer. Sie wird in jedem Fall von der Gemeinde Egg unterhalten. Es gilt also abzuklären, wie bei Ihnen die Eigentumsverhältnisse sind. Es gibt zwei Fälle:

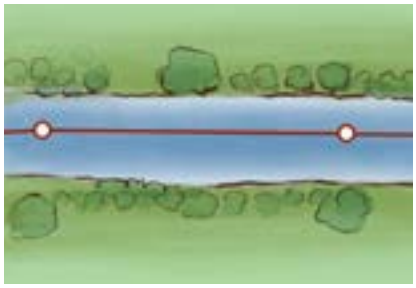

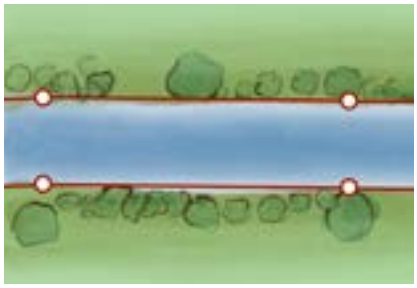

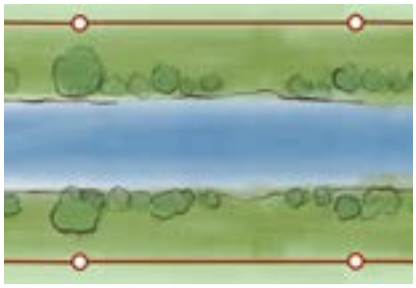

Fall 1:
Grenze liegt in der Mitte des Gewässers oder am Gewässerrand
Liegt die Grenze im oder direkt am Gewässer, ist jede:r Anstösser:in auf seiner/ihrer Seite der Grenze für den Unterhalt der Böschung zuständig.
Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Bachsohle zuständig. Auch wenn ein Bach durch ein privates Grundstück fliesst, besorgt die Gemeinde den Unterhalt des eigentlichen Baches (ohne Ufer).

Fall 2:
Gewässer mit eigener Parzelle
Liegt die Grenze ausserhalb des Gewässers und handelt es sich innerhalb der Grenze um ein öffentliches Grundstück, ist die Gemeinde für den Unterhalt der gesamten Bachparzelle zuständig. Also für das Gewässer und die Böschung.

Bützibach

Tipp: *Die Pflege der Ufergehölze und Hecken sorgt für eine stabile Uferböschung und ist somit eine wichtige Massnahme zur Verbesserung des Hochwasser- und Erosionsschutzes.*

Was muss ich bei der Böschungspflege beachten?

Um die gesetzliche Pflicht zum Hochwasserschutz zu gewährleisten, müssen Sie als Grundstückeigentümer:in Ihre Böschung beziehungsweise Parzelle entlang des Gewässers periodisch mähen, die Ufergehölze pflegen und invasive Neophyten bekämpfen. Bei diesen Arbeiten sollen die Tiere im und am Gewässer möglichst wenig gestört werden. Daher sind gewisse Zeiten zu beachten.

Bachböschungen mähen

Böschungen mit Wiesenblumen

1. Schnitt ab Juli, wenn Wiesenpflanzen verblüht sind und Samen haben. Das Schnittgut ca. 2 Tage vor Ort trocknen lassen, damit sich die Pflanzen versamen können. Danach abführen und kompostieren.
2. Schnitt ist nur an nährstoffreichen Böschungen und ab Ende August notwendig.

Böschungen mit bachtypischer Vegetation (Hochstauden)

Anfang September und nur ein Mal mähen.

Merkblatt
Richtig mähen am Gewässer
(AWEL)

Ufergehölze pflegen

Büsche, Hecken und Bäume sind periodisch zu schneiden, jeweils von Mitte September bis Mitte März. Während dieser Zeit haben die Ufergehölze Wachstumspause und es brüten keine Vögel. Dünger oder Pflanzenschutzmittel dürfen im Gewässerraum nicht verwendet werden.

Merkblatt
Gehölzpflege am Gewässer
(AWEL)

Neophyten entfernen

Invasive Neophyten breiten sich sehr rasch aus, verdrängen einheimische Pflanzen und gefährden die Biodiversität. Daher sind diese Problempflanzen zu entfernen und korrekt zu entsorgen.

Website
Gebietsfremde Arten
(AWEL)

Flyer
Invasive Neophyten
(Naturnetz Pfannenstil)

Tipp: *Weniger ist mehr. Lassen Sie beim Mähen einen Teil der Wiese stehen. Die Samenstände und Pflanzen bieten Lebensräume für Insekten, Nahrung für die Vögel und geben den Tieren Schutz.*

In Kürze

Damit Bäche in der Gemeinde Egg ihre vielseitigen Aufgaben erfüllen können, brauchen sie ***Platz, Schutz*** *und* ***Pflege:***

Platz *und* ***Schutz*** *haben die Bäche im Gewässerraum, einem mindestens 11 Meter breiten Korridor, der nur beschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf. Daher dürfen Landeigentümer:innen im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen errichten, keine Komposthaufen lagern und nicht düngen. Dem Bach dürfen sie nur geringe Wassermengen entnehmen. Auch dürfen sie keine Brücken und Ufersicherungen anbringen und nur einheimische Pflanzen setzen.*

Eine extensive ***Pflege*** *ist der dritte wichtige Aspekt für die Egger Bäche: Die angrenzenden Landeigentümer:innen sorgen für das Mähen der Böschung, die Gehölzpflege und die Entfernung der Neophyten.*

Die Gemeinde Egg ist geprägt von den vielen Bächen, welche der Natur und dem Menschen viel Lebensqualität bieten. Ein sorgsamer Umgang mit unseren Gewässern führt zu einem genussvollen Leben am Bach.

Gemeinde Egg
Natur und Landschaft

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Egg oder die kantonalen Fachstellen:

Gemeindeverwaltung Egg
Infrastruktur
Bereich Natur und Landschaft
Tel: 043 277 11 26
www.egg.ch

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
Tel: 043 259 32 07
gewaesserschutz@bd.zh.ch

Amt für Landschaft und Natur (ALN)
Fischerei- und Jagdverwaltung
Tel: 043 257 97 97
fjv@bd.zh.ch

Impressum
Leben am Bach
Herausgeber: Gemeindeverwaltung Egg, Bereich Natur und Landschaft
Projektleitung: Reto Schwitter, www.egg.ch
Konzept und Text: www.frokomm.ch
Gestaltung: www.cadcomdesign.ch
Illustration: www.illustration-grafik.ch
Egg, Juni 2022

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier